

Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung

Die Tabellen 22 bis 30 dieses Abschnitts enthalten endgültige Ergebnisse der Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäudezählung vom 1. Januar 1971.

Wohnungsbestand

Mit der Zählung wurden alle Wohnungen in Wohngebäuden, unabhängig von ihrer Nutzung, sowie die bewohnten Wohnungen in Nichtwohngebäuden und Behelfsunterkünften erfaßt.

In den Angaben zur Wohnungszählung vom 15. März 1961 sind die zweckentfremdet genutzten Wohnungen in Wohngebäuden nicht enthalten.

Zur Sicherung der Vergleichbarkeit zwischen den Zählungen 1961 und 1971 wurden in die Tabellen, die über Wohnungen in Wohngebäuden Auskunft geben, die Wohnungen in Behelfsunterkünften (1961 mit „Behelfswohngebäude“ bezeichnet) nicht mit einbezogen.

Gebäude

Wohngebäude

Gebäude, die ihrer baulichen Anlage nach für Wohnzwecke gebaut wurden. Bei Gebäudekomplexen, wie Doppel- oder Reihenhäuser bzw. Wohnblocks, zählt als Gebäude jeder Teil des Komplexes, der die im Treppenhaus liegenden Wohnungen umfaßt und vom anderen Treppenhaus durch eine Mauer getrennt ist.

Ist ein Wohngebäude mehr als zur Hälfte nicht für Wohnzwecke genutzt, so ist es als Nichtwohngebäude gezählt worden.

Nichtwohngebäude

Gebäude, die ihrer baulichen Anlage nach nicht für Wohnzwecke gebaut wurden (Schulen, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser u. ä.). Nichtwohngebäude wurden nur dann erfaßt, wenn sich mindestens eine von einem Haushalt bewohnte Wohnung darin befand.

Behelfsunterkünfte

Gebäude, die ständig für Wohnzwecke genutzt werden, obwohl sie nicht allen Anforderungen an ein Wohngebäude gerecht werden; hierzu zählen massive und nicht massive Wohnlauben, Bungalows und ähnliche Wohnbauten.

Behelfsunterkünfte sind nur dann gezählt worden, wenn sie ständiger, fester Wohnsitz mindestens eines Haushalts waren, also nicht nur zeitweise, z. B. zum Ferientaufenthalt, bewohnt wurden.

Baujahrsgruppe des Gebäudes

Für die Einstufung eines Gebäudes in die entsprechende Baujahrsgruppe wurde das Jahr seiner Errichtung zugrunde gelegt. Wurden beim Neuaufbau von Ruinen oder Gebäuderesten die tragenden Wände mit erneuert, so wurden die entsprechenden Gebäude nach dem Jahr des Neuaufbaus eingestuft.

Eigentumsform des Gebäudes

Die in den Tabellen genannten Eigentumsformen enthalten:

Volkseigentum	– Volkseigentum in Rechtsträgerschaft der KWV – Volkseigentum in Rechtsträgerschaft des örtlichen Rates – Volkseigentum in Rechtsträgerschaft von Betrieben und Institutionen
Genossenschaftliches Eigentum	– Eigentum einer Wohnungsbaugenossenschaft (AWG/GWG) – Eigentum einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft – Eigentum sonstiger sozialistischer Genossenschaften
Privateigentum	– Privateigentum – Privateigentum in staatlicher Verwaltung Außerdem wurde in diese Eigentumsform das konfessionelle Eigentum mit einbezogen.

Wohnung

Ein oder mehrere Räume, die in der Regel strukturell zusammenhängen, für Wohnzwecke gebaut wurden und einen eigenen Wohnungseingang unmittelbar vom Treppenhaus, von einem Vorraum des Hauses oder von außen haben sowie eine eigene Küche bzw. Kochnische besitzen.

Auch von Privathaushalten bewohnte Wohnungseinheiten ohne Küche bzw. Kochnische wurden als Wohnung gezählt, so z. B. moderne Einraumwohnungen in Appartementhäusern.

Wohnraum

Für Wohnzwecke bestimmter Raum mit einer Mindestfläche von 6 m² und einer Mindesthöhe von 2 m.

In den Altbauten entsprechen die Wohnräume nicht immer diesen Abmessungen. Auch diese Räume sind als Wohnräume erfaßt worden, wenn ihre Höhe mindestens 1,80 m betrug und von den Bewohnern als von ihnen für Wohnzwecke genutzt angegeben wurden.

Die Küche wurde als Nebenraum und nicht als Wohnraum gezählt. In der internationalen Zählungspraxis werden häufig Küchen ab 4 m² zu den Wohnräumen gerechnet. Bei internationalen Vergleichen sind deshalb in solchen Fällen die in der Deutschen Demokratischen Republik gezählten 5678 164 Küchen ab 4 m² entsprechend zu berücksichtigen.

Fläche

Wohnfläche

Gesamtfläche einer Wohnung hinter der Eingangstür bzw. die Summe der Fläche der Wohnräume und Wohnnebenräume (Küche, Diele, Bad, Inntoilette, Kammer u. ä.).

Zimmerfläche

Teil der Wohnfläche, der innerhalb der Wohnung den Wohnhauptzwecken dient. Dazu gehören z. B. Wohn-, Schlaf-, Kinder-, Arbeits- und EBzimmer.

Ausstattungsgrad

Zentralheizung

Unter dem Begriff „Zentralheizung“ sind zusammengefaßt: Fernheizung, Zentralheizung, Etagenheizung sowie Ofenheizung für Strom, Gas, Öl, z. B. Nachtspeicheröfen, Außenwandheizer.

Bei der Zählung vom 15. März 1961 wurde Etagenheizung nicht erfaßt.

Warmwasserversorgung

Entnahme von Warmwasser aus Boilern oder Durchlauferhitzern (Strom, Gas) bzw. aus einer zentralen Anlage, z. B. aus einem Fernheizwerk.